

Düsseldorf, 21.02.2026

Deutsche Einzelmeisterschaften U18 und U18w 2026

– Thema Doping –

Begleitinformation zur Spielvereinbarung

Liebe Teilnehmerin / lieber Teilnehmer der DEM U18w und U18,

im Rahmen von Wettkämpfen können grundsätzlich jederzeit Dopingkontrollen durchgeführt werden. Diese Kontrollen dienen der Sicherstellung von Fairness, Chancengleichheit sowie der Einhaltung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen. Mit diesem Schreiben möchten wir Dir detaillierte Informationen zu notwendigen Formalien und dem Prozedere geben.

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN – Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme!

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der DEM U18w und U18 müssen vor Turnierbeginn die beiliegende Spielvereinbarung und die Schiedsvereinbarung unterzeichnen.

→ Bist Du minderjährig? Dann müssen neben Dir auch alle gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) unterzeichnen.

→ Die Spielvereinbarung und die Schiedsvereinbarung bitte vollständig (Seite 3-6) und unterschrieben (Seite 4 und 6) bis spätestens zum 08. Mai 2026 per Post an den DSJ-Beauftragten für Dopingbekämpfung schicken:

Dr. Eric Tietz / Bachstraße 58 / 40217 Düsseldorf

→ Bitte als Standardbrief und nicht als „Einschreiben eigenhändig“ oder „Einschreiben Rückschein“ versenden!

→ Es wird zwingend das Original der unterschriebenen Vereinbarungen per Post benötigt. Der Versand per E-Mail kann leider nicht als Nachweis akzeptiert werden.

→ Bitte wende Dich bei Fragen per E-Mail direkt an den DSJ-Beauftragten für Dopingbekämpfung (anti-doping@deutsche-schachjugend.de)

Was wird in den Vereinbarungen geregelt?

In den Vereinbarungen ist unter anderem festgelegt, welche Regelungen im Einzelnen gelten (zum Beispiel der Anti-Doping-Code der NADA). Außerdem ist geregelt, wer bei etwaigen Dopingverstößen zuständig ist (zunächst ist das der Beauftragte für Dopingbekämpfung des Deutschen Schachbundes und das DSB-Schiedsgericht). Außerdem finden sich Bestimmungen zu möglichen Rechtsmitteln (jede Partei kann gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts vor das Deutsche Sportschiedsgericht und den Internationalen Sportgerichtshof CAS ziehen).

Bitte lass Dich von den vielen Anlagen nicht abschrecken. Wir sind verpflichtet, Dir die Regelungen, denen du zustimmst, wie zum Beispiel den Anti-Doping-Code der NADA, zur Verfügung zu stellen.

Gibt es eine Zusammenfassung der wichtigsten Anti-Doping-Bestimmungen?

In den Anlagen zu diesem Schreiben findest Du unsere Anti-Dopingbroschüre. Darin findest Du genaue Informationen zur Dopingkontrolle auf der Meisterschaft, zu Deinen Rechten und Pflichten und den Gefahren durch sorglose Nutzung von Medikamenten. Bitte informiere Dich rechtzeitig, insbesondere wenn Du Medikamente einnimmst. Mehr Informationen findest Du in der Broschüre.

Wenn Du das Thema ernst nimmst und Dich gewissenhaft damit auseinandersetzt, brauchst Du keine Befürchtungen vor einer eventuellen Dopingkontrolle bei der DEM zu haben.

Wer muss die Spielvereinbarung unterschreiben?

Bei **minderjährigen Spielern** sind die **Unterschriften beider Elternteile** als gesetzliche Vertreter zwingend erforderlich. Ohne diese Unterschriften ist eine Teilnahme an der DEM U18 und U18w nicht möglich! Besteht kein gemeinsames Sorgerecht der Eltern, ist die Unterschrift des allein zuständigen gesetzlichen Vertreters sowie eine Mitteilung an die DSJ notwendig. Die DSJ muss sich für diesen Fall vorbehalten, entsprechende Belege anzufordern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

An wen ist die Vereinbarung zu senden?

Bitte schicke die beigefügten Vereinbarungen als Standardbrief **unterschrieben an den DSJ-Beauftragten für Dopingbekämpfung**. Bitte sende den Brief **nicht** als „Einschreiben eigenhändig“ oder „Einschreiben Rückschein“. Wenn Du einen Zustellnachweis möchtest, genügt dafür ein „Einschreiben Einwurf“ oder eine Sendung als Prio-Brief. Sende die Vereinbarung bis zum oben genannten Stichtag zurück. Wenn Du den Termin nicht einhalten kannst, setze Dich bitte mit dem DSJ-Beauftragten für Dopingbekämpfung in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eric Tietz
DSJ-Beauftragter für Dopingbekämpfung

Spielervereinbarung

anlässlich der Deutschen Einzelmeisterschaften im Schach U18 und U18w 2026

zwischen

der Deutschen Schachjugend e.V.,
Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin,
vertreten durch den Nationalen Spielleiter,

– nachfolgend DSJ –

und

dem Schachsportler/der Schachsportlerin

Vorname und Name:

Straße und Haus-Nr.:

PLZ und Wohnort:

– nachfolgend Schachsportler/Schachsportlerin –

§ 1 – Vertragszweck

Der Deutsche Schachbund (DSB) hat nach seiner Satzung die Verpflichtung, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Er hat dafür auch den Nationalen Anti-Doping Code (NADC) umzusetzen. Diese Verpflichtung trifft auch die DSJ e.V. als den Jugendverband des DSB. Die Umsetzung im Bereich der DSJ erfolgt auf der Grundlage dieser von der DSJ mit jeder einzelnen Schachsportlerin und jedem einzelnen Schachsportler zu schließenden Spielervereinbarung. Hierfür anerkennt der Schachsportler/die Schachsportlerin, der/die an der oben bezeichneten Meisterschaft der DSJ teilnimmt, das Folgende:

§ 2 – Anti-Doping-Bestimmungen

Die Vertragschließenden vereinbaren den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag angefügten NADC. Der Schachsportler/die Schachsportlerin erkennt die Verpflichtungen des NADC als für sich verbindlich an. Die DSJ verpflichtet sich, den NADC ihrerseits inhaltlich anzuwenden.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die als Anlage 2 angefügten Anti-Dopingbestimmungen der FIDE anzuerkennen und zu befolgen. Sollten die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE weitergehende Regelungen enthalten, als diejenigen, die im NADC vereinbart sind, so gelten die weiter gehenden Regelungen. In Zweifelsfällen gilt jedoch für die Vertragschließenden immer der NADC in der Fassung, die dem Vertrag beiliegt, falls eine neuere Fassung keine mildereren Maßnahmen vorsieht.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die als Anlage 3 angefügte Anti-Doping-Ordnung des DSB (ADO-DSB) anzuerkennen.

§ 3 – Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung im DSB

Die Vertragsschließenden vereinbaren für die Einleitung des Verfahrens bei Dopingverstößen die Zuständigkeit des vom DSB-Kongress gewählten Beauftragten für die Dopingbekämpfung und dessen für den Verhinderungsfall vom DSB-Präsidenten bestellten Vertreters. Aufgabe des Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder seines Vertreters ist es, von Amts wegen bei Verdacht von Dopingverstößen den Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Schiedsgericht des DSB zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 4 – Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB

Die Vertragsschließenden vereinbaren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als erstes Disziplinorgan. Die Vertragsschließenden erkennen an, dass in die vom DSB-Kongress gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts in der Besetzung, in der nach der Satzung des DSB das Schiedsgericht zu verhandeln hat, zur Entscheidung berufen sind.

§ 5 – Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsmittelinstanz

Die Vertragsschließenden vereinbaren als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Schiedsgerichtsordnung der DIS und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und 13 ADO-DSB Anwendung. Gegen Schiedssprüche des DIS können Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport in Lausanne (CAS) nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO-DSB und der Artikel R47 ff. des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Der entsprechende Schiedsgerichtsvertrag ist in der Anlage diesem Vertrag beigefügt. Zur Anrufung des Sportschiedsgerichts sind beide Vertragsschließenden berechtigt. Die Frist zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts.

§ 6 – Geltungsdauer dieses Vertrags

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die oben bezeichnete Meisterschaft geschlossen.

Der Schachsportler/die Schachsportlerin bestätigt, die in § 2 genannten Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum Ort, Datum **X**.....

..... **X**.....

Nationaler Spielleiter (DSJ)

(Unterschrift Schachsportler/Schachsportlerin)

Bei minderjährigen Schachsportler/innen ist die Unterschrift aller Erziehungsberechtigten erforderlich:

X..... **X**.....

Unterschrift (beider) gesetzlicher Vertreter

Schiedsvereinbarung

anlässlich der Deutschen Einzelmeisterschaften im Schach U18 und U18w 2026

zwischen

der Deutschen Schachjugend e.V.,
Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin,
vertreten durch den Nationalen Spielleiter,

– nachfolgend DSJ –

und

dem Schachsportler/der Schachsportlerin

Vorname und Name:

Straße und Hausnr.:

PLZ und Wohnort:

– nachfolgend Schachsportler/Schachsportlerin –

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DSB geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der FIDE sowie des DSB), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Schiedsgericht des DSB nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DSB und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DSB (ADO-DSB) entschieden.

2. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes des DSB kann gemäß Art. 13 ADO-DSB Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 ADO-DSB, Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO-DSB genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes des DSB einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.

3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO-DSB und der Artikel R47 ff. des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIDE und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO-DSB genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

4. Diese Schiedsvereinbarung wird im Hinblick auf die oben bezeichnete Meisterschaft geschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum **X**.....

.....

Nationaler Spielleiter (DSJ)

X.....

(Unterschrift Schachsportler/Schachsportlerin)

Bei minderjährigen Schachsportler/innen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich:

X..... **X**.....

Unterschrift (beider) gesetzlicher Vertreter